

Gesetzlicher Richter und Legislative

Umständen die richterliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe über das im konkreten Einzelfall anwendbare Verfahren entscheiden könne. Gleiches gelte im Übrigen auch für § 315 StPO betreffend die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens vor dem Einzelrichter.¹⁴⁵

ff. Zuständigkeit in Bausachen

Der Gesetzgeber bestimmte in der ursprünglichen, 1947er Fassung des Baugesetzes in Art. 72 Abs. 3,¹⁴⁶ baurechtliche Einsprachen¹⁴⁷ seien nach missglückter Vermittlung mittels Klage beim Landgericht geltend zu machen. Dagegen sah und sieht der bis heute unverändert in Kraft stehende Art. 4 BauG vor,¹⁴⁸ gegen Anordnungen des Bauamtes oder Beschlüsse des Gemeinderates könne Rekurs an die Regierung mit Weiterzugsrecht an die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ergriffen werden (Abs. 1). Einsprachen privatrechtlicher Natur seien hingegen vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (Abs. 2).

Bereits dieser Konflikt zwischen Art. 4 BauG und Art. 72 Abs. 3 BauG^{IU} bedeutete einen – dank der Baugesetznovelle im Jahre 1984 nun insofern obsolet gewordener – Verstoss der Legislative gegen das Eindeutigkeitsgebot des Art. 33 Abs. 1 LV. Dazu kommt, dass auch die Rechtsprechung der Gerichte damals nicht gerade Hand geboten hat zur Behebung dieses Widerspruchs.

Im Rahmen einer Novellierung des Baugesetzes erhielt Art. 73 Abs. 3 BauG¹⁴⁹ folgenden Wortlaut:

«Einsprachen sind auf dem Vermittlungswege vom Gemeindevorsteher zu behandeln. Kommt keine gütliche Regelung zustande, hat der Einsprecher bei privatrechtlichen Einsprachegründen binnen 14 Tagen nach erfolgloser Vermittlung direkt beim Landgericht Klage

¹⁴⁵ StGH 1991/15, Urteil vom 2. Mai 1991 (LES 1991 79). Vgl. BVerfGE 9 233 ff.

¹⁴⁶ LGBl. 1947 Nr. 44.

¹⁴⁷ «Zutreffender wird man in diesem Zusammenhang von Einwendungen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur sprechen müssen» (StGH 1984/8, LES 1985 105, «Fall 73 BauG»).

¹⁴⁸ LGBl. 1985 Nr. 20.

¹⁴⁹ LGBl. 1985 Nr. 20.